

**Erörterung der erhobenen Einwendungen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz i. V. m. § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form einer Online-Konsultation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16, 6, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde, Gemarkung Niese, Flur 5 / Flurstück 78 (LG-76), Flur 5, Flurstück 74 (LG-77) und Flur 2, Flurstück 7 (LG-78) der Windstrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG, Alte Poststraße 17, 32676 Lügde Lage, Aktenzeichen: 766.0015/18/1.6.2, 766.0016/18/1.6.2 und 766.0017/18/1.6.2**

**Start der Konsultation: 23.04.21**

**Ende der Konsultation: 25.05.21**

**Aktenzeichen:** Az.: 766.0015/18/1.6.2 (LG-76)  
Az.: 766.0016/18/1.6.2 (LG-77)  
Az.: 766.0017/18/1.6.2 (LG-78)

**Anlass:** Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

**Antragsteller:** WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG  
Alte Poststraße 17, 32676 Lügde

**Vorhaben:** Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde

**Anlagenstandorte:** LG-76 – Gemarkung Niese, Flur 5, Flurstück 78  
LG-77 – Gemarkung Niese, Flur 5, Flurstück 74  
LG-78 – Gemarkung Niese, Flur 2, Flurstück 7

1.	Einleitung	Kreis Lippe
2.	Ziel der Online-Konsultation	Kreis Lippe
3.	Genehmigungsantrag und Stand des Genehmigungsverfahrens	Kreis Lippe

<b>4.</b>	<b>Erörterung der Einwendungen nach Themen gegliedert</b>	<b>Kreis Lippe</b>
<b>5.1</b>	<b>Bauplanungsrecht - fehlender Flächennutzungsplan (FNP)</b>	<b>Antragsteller / Stadt Lügde / Kreis Lippe</b>
<b>5.2</b>	<b>Bauordnungsrecht - optische Bedrängung - Standorteigung / Turbulenzimmissionen</b>	<b>Antragsteller / Kreis Lippe</b>
<b>5.3</b>	<b>Immissionsschutz - Schattenwurf - Lärmimmissionen - Infraschall</b>	<b>Antragsteller / Kreis Lippe</b>
<b>5.4</b>	<b>Landschafts- und Naturschutz - Artenschutz - Landschaftsbild</b>	<b>Antragsteller / Kreis Lippe</b>
<b>5.5</b>	<b>Sonstige - Touristische Aspekte</b>	<b>Antragsteller / Stadt Lügde / Kreis Lippe</b>

## **1. Einleitung**

Gemäß § 14 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) dient der Erörterungstermin, welcher aufgrund der weiterhin geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) nicht als Präsenztermin stattfindet und daher durch Online-Konsultation ersetzt wird, dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gemäß § 14 9. BImSchV soll der Erörterungstermin denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

## **2. Ziel der Online-Konsultation**

Die Erörterung ist ein zentraler Bestandteil eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und dient dazu, rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den EinwenderInnen sowie den AntragstellerInnen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungs-voraussetzungen von Bedeutung sein kann. Gegenstand der Online-Konsultation sind nur solche für die Genehmigungsentscheidung relevante Einwendungen, die rechtzeitig (d.h. innerhalb der Einwendungsfrist vom 17.08.2020 bis 17.10.2020) erhoben worden.

EinwenderInnen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können sich schriftlich (Kreis Lippe Der Landrat, Fachgebiet 702, z. Hd. Frau Klüter, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-lippe.de) innerhalb des Zeitraumes der Online-Konsultation vom 23.04.2021 bis einschließlich 01.06.2021 zu den erörterten Einwendungen äußern. Die Teilnahme an dieser Online-Konsultation ist freiwillig. Eine Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich.

Nach Ablauf des Zeitraums der Online-Konsultation werden die erfolgten Beiträge der EinwenderInnen, ebenso wie die zeitlich vor der Online-Konsultation fristgerecht eingegangenen Einwendungen, im Entscheidungsprozess über den Antrag entsprechend berücksichtigt.

## **3. Genehmigungsanträge und Stand der Genehmigungsverfahren**

Mit Datum vom 18.10.2018 wurde bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typ Nordex N149/4500 eingereicht.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) sind die Verfahren zwar grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen, der Antragsteller hat jedoch die freiwillige Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst 3 Windkraftanlagen mit den Aktenzeichen

LG- 76: Az.: 766.0015/18/1.6.2

LG- 77: Az.: 766.0016/18/1.6.2

LG-78: Az.: 766.0017/18/1.6.2

- Die Öffentliche Bekanntmachung in der Lippischen Landes-Zeitung, in dem Westfalenblatt und der Neuen Westfälischen (Ausgabe Höxter und Paderborn) sowie dem Kreisblatt und der Internetseite des Kreises Lippe fand erstmalig am 10.08.2020 statt. In dieser Fassung der

Bekanntmachung wurde der Erörterungstermin für den 25.11.2020 bekanntgegeben.

- Die Einwendungsfrist erstreckte sich auf den Zeitraum vom 17.08.2020 bis 17.10.2020. Es sind insgesamt 3 Einwendungen fristgerecht eingegangen.
- Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Die behördlichen Stellungnahmen sind mittlerweile eingegangen, teilweise wurden Nachforderungen formuliert.
- Mit Datum vom 23.11.2020 wurde in der Lippischen Landes-Zeitung, in dem Westfalenblatt und der Neuen Westfälischen (Ausgabe Höxter und Paderborn) sowie dem Kreisblatt und der Internetseite des Kreises Lippe die pandemiebedingte Absage des Erörterungstermins bekanntgegeben. In dieser Fassung der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass bei einem neuen Termin die EinwenderInnen sowie Öffentlichkeit informiert werden.
- Mit Datum vom 15.04.2021 wurde in der Lippischen Landes-Zeitung, in dem Westfalenblatt und der Neuen Westfälischen (Ausgabe Höxter und Paderborn) sowie dem Kreisblatt und der Internetseite des Kreises Lippe die Durchführung einer Online-Konsultation bekanntgegeben. Die EinwenderInnen wurden mit separater Post informiert.

#### **4. Erörterung der Einwendungen nach Themen gegliedert**

Zur Vereinfachung der Abhandlung der Einwendungen, die sich teilweise über mehrere Themengebiete erstrecken, wurden die jeweiligen Passagen aus den Schriftstücken der EinwenderInnen wortwörtlich zitiert und den dazugehörigen Themenblöcken zugeordnet.

## Einwendungen:

### 5.1 Bauplanungsrecht

#### 5.1.1 Konzentrationszone / FNP

a) „I. Nicht ausgewiesene Vorrangfläche

Die ins Auge gefassten Standorte der WEA liegen in Teilbereichen der geplanten Vorrangflächen der Stadt Lügde. Das Verfahren hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass ein Bau von WEA hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig ist.“ (Einwendung Nr. 2)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.1.1 a)

Da der Flächennutzungsplan der Stadt Lügde i.d.F. der 25. Änderung durch - zwischenzeitlich rechtskräftiges - Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 für unwirksam erklärt wurde, liegen die 3 beantragten WEA-Standorte alle samt im Außenbereich und sind somit als sogenannte privilegierte Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig.

#### Stellungnahme Stadt Lügde zu 5.1.1 a)

Die 15. Änderung des FNP der Stadt Lügde ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (11 K 5216/18) für den beklagten Fall im Rahmen einer Inzident Kontrolle nicht für anwendbar erklärt worden. Diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung der ersten Instanz entfaltet jedoch keine Bindungswirkung für nachfolgende Rechtsangelegenheiten und kann daher nicht auf den hier vorliegenden Antrag bezogen werden. Die Stadt Lügde hat daher zunächst das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den beantragten Vorhaben nicht erteilt.

Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befindet sich derzeit noch im Verfahren. Die beantragten Vorhaben liegen innerhalb der im ausgelegten Entwurf der 26. Änderung dargestellten Konzentrationszonen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Entwurf als Folge der noch ausstehenden politischen Beratungen einer Fortschreibung / Anpassung bedarf. Die bestehende Abgrenzung der Konzentrationszonen kann daher derzeit noch nicht als abschließend betrachtet werden. Die Bearbeitung dauert an. Für die beantragten WKA wurde aus diesem Grund gem. § 15 BauGB eine Zurückstellung beantragt.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.1.1 a)

Es handelt sich bei dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Lügde zum Thema Windenergie nicht um die 25., sondern um die 15. Änderung. Die Stellungnahme des Antragstellers ist ansonsten richtig und soll nur um den Hinweis ergänzt werden, dass der Abschluss des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans, die den Bereich als Konzentrationszone festsetzen würde, jedoch derzeit noch nicht absehbar ist.

## **5.2 Bauordnungsrecht**

### 5.2.1 Optische Bedrängung

#### a) „II Optische Einflüsse

Es kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass die [...] errichteten Anlagen [bereits] eine „Gewöhnung“ des Anblickes [...] bewirkt haben. (Quelle: Genehmigungsantrag S. 19). Die bereits vorhandenen Anlagen sind optisch absolut nicht mit den neu geplanten vergleichbar. Der Abstand sollte daher mindestens 10 h betragen.“ (Einwendung Nr. 2)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.2.1 a)

Nach den Kriterien der Rechtsprechung (s. OVG Münster, Urt. V. 09.08.2006 (8 A 3726/05)) ist eine optisch bedrängende Wirkung durch „Heranrücken“ von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung regelmäßig dann nicht anzunehmen, wenn der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt. Im konkreten Fall beträgt der Abstand der geplanten WEA zur nächstliegenden Wohnbebauung durchgängig mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der WEA, so dass die Wirkintensität hinsichtlich einer optischen Bedrängung durch die WEA nicht zu befürchten ist.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.2.1 a)

Die Stellungnahme des Antragstellers zur optischen Bedrängung ist richtig und soll nur um den Hinweis ergänzt werden, dass die Einhaltung eines Abstands der dreifachen Gesamthöhe „in der Regel“ nicht zu befürchten ist. In dem vorliegenden Fall sind jedoch keine Faktoren bekannt, die zu einer anderen Bewertung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen könnten.

### 5.2.2 Standorteignung / Turbulenzen

#### a) „Unser Mandant hat zu dem Az. 7660153/15/1.6.2 (LG-62) einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 und auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 BimSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Lügde am 11.11.2015 bzw. am 27.06.2016 gestellt.

Diese Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den nunmehr im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen der WindStrom-Niese-Köterberg GmbH & Co. KG.

Den ausgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass bei unterschiedlichen Betrachtungen der Standort in Bezug auf die Errichtung der von unserer Mandantschaft beantragten Windkraftenergieanlage nicht berücksichtigt bzw. in die Betrachtung mit einbezogen worden ist.

Unter Ziffer 6 der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niese-Köterberg (Blatt 29 der Stellungnahme) sind standortspezifische Lastenrechnungen seitens der Nordex Energy GmbH mit

Betriebseinschränkungen zum Nachweis der Standorteignung der neu geplanten Windenergieanlagen erforderlich und nachgewiesen worden.

In der Tabelle 6.2 ist eine extreme Schallreduzierung zu entnehmen. Aufgrund der Abschalt- und Betriebseinschränkungen der Nordex-Windkraftanlagen ergibt sich folgendes unklare Bild:

Aus welchem Grund die Nordex W2 für die Nordex W1, die südwestlich davor steht bei nordnordöstlichen bis ostnördlichen Windrichtungen reduziert werden muss, die Nordex W1 aber aus gleichen Richtungen für ihre Anlage nicht, ist gutachterlich nicht zu erklären.

Dies stellt einen unauflösbaren Widerspruch dar.

Damit dürfte die Frage der Standorteignung bisher nicht geklärt sein. Im Übrigen wird noch einmal gerügt, dass der Standort in Bezug auf die Errichtung der von unserer Mandantschaft beantragten Genehmigung für den Betrieb einer Windenergieanlage nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.“ (Einwendung Nr. 3)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.2.2 a)

Nur die Ausführungen zur Standorteignung müssen beachtet werden, die anderen Einwendungen wurden fallengelassen.

Zusammenfassend konnte die Standorteignung für die als Bestand zu betrachte WEA W4 ohne Betriebseinschränkungen durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden. Für die neu geplanten WEA wurde eine standortspezifische Lastrechnung durch den WEA Hersteller Nordex durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung der geplanten WEA nur unter Berücksichtigung sektorieller Betriebsbeschränkungen nachgewiesen werden kann. Diese werden daher in Abschnitt 6 aufgeführt. Die ausgewiesenen Betriebseinschränkungen beziehen sich ausschließlich auf die neu geplanten WEA W1 und W2 und deren Geometrie zueinander. Durch die Betriebseinschränkungen werden die effektiven Turbulenzintensitäten der neu geplanten WEA W1 und W2 reduziert. Für die als Bestand zu betrachtende WEA W4 werden keine Betriebseinschränkungen berücksichtigt, da diese nicht notwendig sind. Die Standorteignung der WEA W4 lässt sich durch den Vergleich mit den Auslegungswerten ohne Betriebseinschränkungen nachweisen.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.2.2 a)

Gem. Prüfumfang der DIBt 2012, Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, wurde für den o.g. Antrag das Vorliegen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises geprüft. In diesem Antragsverfahren liegt die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niese-Köterberg mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2019-008 von I17-Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2019 vor. Weiter wurde die o.g. gutachterliche Stellungnahme in die Prüfung zur Standsicherheit mit aufgenommen und die Plausibilität sowie Konformität zur Standsicherheit im Prüfbericht Nr. 1 des staatlich anerkannten

Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Herr Dipl.-Ing. Rainer Kröger, unter der Prüf-Nr.: KR/370/19/sche/kn vom 20.12.2019 erklärt. Der Prüfumfang der Technischen Bauaufsicht ist damit im Wesentlichen abgegolten. Um jedoch die Einwendungen und die anschließende Stellungnahme des Antragstellers beurteilen zu können, wurde die o.g. gutachterliche Stellungnahme genauer betrachtet und es wird seitens der Technischen Bauaufsicht folgendermaßen dazu Stellung genommen:

Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Niese-Köterberg mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2019-008 von I17-Wind GmbH & Co. KG vom 01.04.2019 berücksichtigt in ihrer Prüfung zur Standorteignung auch die als im Bestand angesehene WEA LG-62 (W4). Gemäß Tabelle 4.8 der gutachterlichen Stellungnahme, in der die Ergebnisse der ermittelten effektiven Turbulenzintensitäten nach Zubau der WEA LG 76-78 (W1-W3) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit dargestellt werden, liegen für die WEA LG-62 keine Überschreitungen vor. Es wird seitens der Technischen Bauaufsicht davon ausgegangen, dass sich der Einwender in seiner Erklärung unter Ziffer 5.2.2 zur Standorteignung/Turbulenzen auf die Tabelle 6.2 der o.g. gutachterlichen Stellungnahme bezieht, auch wenn hier von „extremen Schallreduzierungen“ gesprochen wird, obwohl in der grafischen Darstellung Betriebseinschränkungen hinsichtlich der Turbulenzen thematisiert werden. Da für die WEA LG-62 keine Überschreitungen hinsichtlich der Turbulenzintensitäten vorliegen, werden für die WEA LG-76 (W1) unter Ziffer 6 keine Betriebseinschränkungen zum Nachweis der Standorteignung gefordert. Die gutachterliche Stellungnahme kommt unter Ziffer 7.2 zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung für die LG-62 (W4) auch nach Zubau der WEA LG-76-78 (W1-3) nachgewiesen werden kann. Seitens der Technischen Bauaufsicht wird anhand der Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme davon ausgegangen, dass die als Bestand anzusehende WEA LG-62 (W4) in der Prüfung zur Standorteignung ausreichend berücksichtigt wurde.

### **5.3 Immissionsschutz**

#### 5.3.1 Schallemissionen:

##### a) „IV a Luftschall

Hier wurde ein Gutachten der Fa. Kötter Consulting vorgelegt. Hieraus ist zu entnehmen, dass die zulässigen Grenzwerte bereits überschritten sind. Des Weiteren ist allgemein bekannt, dass diese theoretischen Werte in der Praxis noch höher sind. Das ist nicht tolerierbar“ (Einwendung Nr. 2)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.3.1 a)

Die Richtwerte werden an allen Immissionsorten mit Ausnahme von IO-01 und IO-02 eingehalten oder unterschritten. Gemäß der TA Lärm, Punkt 3.2.1, Absatz 3, soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung des Richtwertes aufgrund der Lärmvorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB beträgt. Dies trifft auf die Immissionsorte IO-01 und IO-02 zu.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.3.1 a)



Gemäß der Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) [...] vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet. [...] Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.“

An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 wird tatsächlich eine Richtwertüberschreitung von 1 bzw. 1,2 dB(A) ermittelt. Nach der anzuwendenden Rundungsregel DIN 1333 wird bei 1,2 dB(A) auf 1,0 dB(A) abgerundet. Bei der Beurteilung kommt dann der zitierte Absatz aus Nr. 3.2.1 der TA Lärm zur Anwendung.

Gesichert werden soll die Einhaltung der erweiterten Richtwerteinhalten durch einen schallreduzierten Betrieb der Anlagen LG-77 und LG-78 zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Die Schallreduktion läuft automatisch und wird anhand von Log-Dateien jederzeit für die Behörde nachvollziehbar zu überwachen sein.

b) „IV b Infraschall

Dieser Aspekt wurde überhaupt nicht behandelt. Lange wurde diese Art der Belastung als harmlos abgetan. Neuere Untersuchungen zeigen jedoch, dass hierdurch schädigende Einflüsse auf den menschlichen Organismus entstehen (z.B. Herzprobleme). Solch eine Gefährdung ist nicht hinnehmbar.“ (Einwendung Nr. 2)

Stellungnahme Antragsteller zu 5.3.1 b)

Die Publikation „Windenergieanlagen - Beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2016, stellt den aktuellen Erkenntnisstand zu tieffrequenten Geräuschen dar. „Die bisherigen Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst im hörbaren Bereich auftreten. Infraschall, der in der Nähe von Windenergieanlagen gemessen wurde (Immissionen), liegt jedoch deutlich unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.“ (S.4)

Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.3.1 b)

Laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt der von WEA verursachte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ein Zusammenhang zwischen dem Infraschall und Gesundheitsschäden ist nicht belegt. Die Auffassung, dass Infraschall durch WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt, wird auch durch ein aktuelles verwaltungsgerichtliches Urteil (unter Verweis auf obergerichtliche Rechtsprechung) (11 K 4664/16) untermauert. Noch aktueller: OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019 (letzteres insbesondere auch vor dem Hintergrund der neueren Studien).

Unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Schleswig-Holstein wird mitgeteilt, dass dieses keine Änderung der Rechtsauffassung des OVG NRW bedeutet. Das OLG hatte ein zivilrechtliches Verfahren, in dem die Kläger die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen begehren, an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit diese Beweis u. a. darüber erhebt, ob Infraschall, den Windenergieanlagen verursachen, schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Klägern jenes Verfahrens auslöst. Die dort angeführten Studien haben das OVG NRW jedoch nicht dazu veranlasst, die dargestellte verwaltungsgerichtliche und für die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigende Rechtsmeinung zu ändern (s. OVG NRW, 8 B 3616/19, Beschluss v. 19.12.2019).

### 5.3.2 Schattenwurf:

#### a) „III Schattenwurf

Hier werden laut Nachweis die zulässigen Grenzwerte überschritten. Auch wenn über eine technische Regelung versucht wird die Grenzwerte einzuhalten, ist eine Belastung der Anwohner eindeutig festzustellen.“ (Einwendung Nr. 2)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.3.2 a)

Alle beantragten WEA benötigen lt. Schattenwurfgutachten eine Abschaltautomatik, um die Grenz-/Orientierungswerte einzuhalten. Insofern wird der Einwendung mit den eingereichten Antragsunterlagen ohnehin entsprochen.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.3.2 a)

Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen – wie zum Beispiel Schattenwurf von erheblichem Ausmaße vermieden werden (vgl. § 5 „Pflichten der Betreiber Genehmigungsbedürftiger Anlagen“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Das vorliegende Gutachten betrachtet unter anderem die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, die der Behörde als Beurteilungsgrundlage dient. Die dort dargestellten Werte werden mit den Grenzwerten verglichen, die in der Tat – ohne eine entsprechende Abschaltung- eine Richtwertüberschreitung aufzeigen. Da der Antragsteller jedoch den Einsatz eines Abschaltmoduls beantragt hat, welches bei entsprechenden Witterungsverhältnissen die Anlagen zum Stillstand bringt um die Immissionsrichtwerte an den betroffenen Gebäuden einzuhalten, gilt der Immissionsschutz an dieser Stelle als sichergestellt.

## **5.4 Landschafts- und Naturschutz**

### 5.4.1 Artenschutz

#### a) „V. Artenschutz

Bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung ist unbedingt eine genaue Untersuchung der gefährdeten Vogelarten, Fledermäuse etc. vorzunehmen. Ein Bezug auf Kartierungen aus den Jahren 2016/17 ist nicht ausreichend. Hier ist zwingend eine genaue Untersuchung der aktuellen Situation vor Ort von Nöten.“ (Einwendung Nr. 2)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.1 a)

Die Artengruppe der Vögel wurde 2016/17 umfassend untersucht.

Gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) sind die Daten solcher Erfassungen für eine Zeitdauer von 7 Jahren hinreichend aktuell.

Die Daten stellen somit eine geeignete Bewertungsgrundlage für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse dar.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen des AFB (Oevermann 2019) bei der Konfliktanalyse ein „worst-case szenario“ angewendet. Auf Grundlage dieser worst-case-Betrachtung lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe unter Einbeziehung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen vermeiden. Eine Erfassung der Fledermäuse ist als Bewertungsgrundlage nicht erforderlich (vgl. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017)).

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.1 a)

Die Artengruppe der Vögel wurde durch die Kartierungen umfassend untersucht. Wie bereits beschrieben, haben die erhobenen Daten eine Gültigkeit gem. des o.g. Leitfadens von 7 Jahren.

Durch ein umfassendes Abschaltzenario zu bestimmten Witterungsbedingungen für Fledermäuse, vom 01.04 – 31.10 gem. den Anforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden), ist für einen ausreichenden Schutz der Fledermäuse gesorgt. Eine gesonderte Kartierung dieser ist nicht notwendig. Im Anschluss daran kann mit Hilfe eines 2-jährigen Gondelmonitorings die Abschaltzeit der Situation vor Ort angepasst werden.

- b) „Die Vorhabenflächen liegen in einem Schwerpunktraum für den Rotmilan (faktisches Vogelschutzgebiet). In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW-Bestandes des Rotmilans vor. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil des Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im Schutzgebietssystem sind bei den wegen großer Raumannsprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete, zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen.“ (Einwendung Nr. 1)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.1 b)

SPVK (Schwerpunktvorkommen) stellen „ernst zu nehmende Hinweise“ auf Vorkommen der jeweiligen Art in den gekennzeichneten Bereichen dar und erfordern somit i.d.R. die Durchführung einer vertiefenden Prüfung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung. Diese ist im AFB (Oevermann 2019) erfolgt.

Hierbei wurden die konkreten Vorkommen des Rotmilans im prüfrelevanten Umfeld gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) berücksichtigt. Dabei

wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die differenzierte Darstellung der Bewertungsgrundlagen und die Ergebnisse der vertiefenden Betrachtung des AFB (Kapitel 5.3.8) entnehmen.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.1 b)

Die Ausweisung von potentiellen Vogelschutzgebieten zur Sicherung des Rotmilan-Bestands ist kein Belang des laufenden Verfahrens. Darüber hinaus unterliegt die Ausweisung solcher Flächen nicht dem Kreis.

Die Untersuchungen wurden gem. des WEA-Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) durchgeführt.

- c) „So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas“ (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist. Dies solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Die Flächen im Kreis Lippe und Höxter drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum ist unter dem Gesichtspunkt des europäischen Vogelschutzes unzulässig. Als faktisches Vogelschutzgebiet unterliegt das Gebiet nicht dem Schutzregime des Art. 6 der FFH-Richtlinie, sondern bis zu seiner Unterschutzstellung dem strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der Vogelschutz-RL. Danach haben die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in den Schutzgebieten zu vermeiden. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 1 S. 1 der Vogelschutz-RL zu überwinden (EuGH, Urteil vom 28.02.21991 – Rs. C 57/89, Leybucht- Slg. 1991, I-883, Rn. 22; BverwG, Urteil vom 27.03.2014, 4 CN 3.13, Rn.16)“ (Einwendung Nr. 1)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.1 c)

Gem. § 44 (1) BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierfür ist im konkreten Fall eine Konfliktanalyse in Hinblick auf die tatsächlichen Vorkommen des Rotmilans im prüfrelevanten Umfeld des Vorhabens erfolgt. Im Ergebnis konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden. Die Ausweisung von Schutzgebieten steht nicht Zusammenhang mit dem Vorhaben.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.1 c)

Wie bereits richtig erläutert, steht die Ausweisung von Schutzgebieten nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Gem. der „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitat-schutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.18 –*“ „[...] gilt die Ausweisung von Vogelschutzgebieten [in NRW] als abgeschlossen.“ Die Ausweisung solcher Gebiete unterliegt nicht dem Kreis Lippe.

- d) „Aufgrund dieses landesweit bedeutsamen, regionalen Vorkommens des Rotmilans sind in den Vorbescheiden für neue Windenergieanlagen im Bereich Fürstenau-West, also kaum 5 km von Niese entfernt, von der dortigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Risikomanagements folgende Abschaltlogarithmen vorgesehen: Während der Anwesenheit des Rotmilans vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung vollständig abzuschalten.“ (Einwendung Nr. 1)

#### Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.1 d)

Im Rahmen des AFB (Oevermann 2019) ist eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilans erfolgt. Hierbei wurden die konkreten Vorkommen des Rotmilans im prüfrelevanten Umfeld gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) berücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die konkrete artenschutzrechtliche Situation im WP Fürstenau-West steht nicht im Wirkzusammenhang mit dem Vorhaben.

#### Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.1 d)

Der WP Fürstenau-West steht, wie richtig angegeben, nicht im Wirkzusammenhang zu dem geplanten Vorhaben in Lügde. Aus den vorliegenden Kartierungen lässt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans durch das Vorhaben erkennen.

- e) „Zweifelhaft ist, ob dieser Algorithmus fachlich korrekt ist, da gerade in den letzten Jahren aufgrund der milden Winter, eine Rückkehr der Rotmilane Mitte Februar zu beobachten war. Eine solche Abschaltstrategie ist nur wider besseres Wissen möglich und steht dem Artenschutzgedanken diametral entgegen.

Aufgrund der o.g. Fakten (faktisches Vogelschutzgebiet) sind in jedem Fall bei einer Genehmigung der Anlagen dieselben Abschaltalgorithmen zum Schutz der Rotmilanpopulation festzulegen.

Im Anhang haben wir die Vorbescheide des Kreises Höxter bzgl. der Anträge in der Gemarkung Höxter-Fürstenau beigefügt.“ (Einwendung Nr.1)

Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.1 e)

Hinweis: Abschaltalgorithmen dienen dazu, die Zahl potenzieller Risikoflüge zu minimieren. Insofern ist es fachlich plausibel, solche Abschaltzeiten auf den Zeitraum zu begrenzen, in welchem eine überdurchschnittliche Flugaktivität stattfindet. Da im Ergebnis der vertiefenden Prüfung (AFB, Oevermann 2019) keine derartigen Abschaltungen erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans mit hinreichender Sicherheit zu vermeiden, ist die Fragestellung an dieser Stelle jedoch obsolet (vgl. auch 5.4.1 b sowie 5.4.2 c).

Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.1 e)

Gem. der vorliegenden Gutachten ist eine umfassende Abschaltung der WEA nicht notwendig, da keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wird.

#### 5.4.2 Landschaftsbild

- a) „Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt.“ (Einwendung Nr.1)

Stellungnahme Antragsteller zu 5.4.2 a)

Die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich spielt tragende Rolle, ohne deren Ausbau die Klimaschutzziele des Landes NRW und der Bundesregierung nicht erreicht werden können. Der Standort des Repowering liegt in einem Bereich, der von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Anstelle von neun unterschiedlich hohen und damit mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten drehenden Anlagen, werden 3 (zwar zugegebenermaßen) große WEA errichtet, die aber im Vergleich zu den kleineren Anlagen langsamer drehen und somit das Landschaftsbild „befrieden“. Zudem ist der Bereich um den Köterberg bereits mit den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen (u.a. Funkmast) stark vorgeprägt.

Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.4.2 a)

Neben den bereits vom Antragssteller aufgeführten Punkten gilt es zu ergänzen, dass Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Allerdings sind gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW diese Beeinträchtigungen aufgrund der Höhe der Anlagen (>20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahr-

genommen wird, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Entsprechend ist gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach dem Wert des Landschaftsbildes, welcher durch das LANUV festgelegt wurde, im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Anlagenstandort.

## 5.5 Sonstige Einwendungen

### 5.5.1 Touristische Aspekte

- a) „Das Repowern der Nieser Windkraftanlagen kann aus touristischer und naturschutzfachlicher Sicht wegen der geplanten Gesamthöhe nicht mitgetragen werden.“ (Einwendung Nr. 1)

Stellungnahme Antragsteller zu 5.5.1 a)

Die Umgebung touristischer Wahrzeichen wurde im Laufe des Verfahrens untersucht und festgestellt, dass keine Beeinträchtigung der Baudenkmäler bzw. Denkmalsbereiche zu erwarten sind. Zudem wurden umfassende Visualisierungen angefertigt, um Störeinflüsse auszuschließen. Darüber hinaus sei uns der Einwand gestattet, dass der Windpark aktuell bereits mehr als 9 Windenergieanlagen umfasst und auf 3 Windenergieanlagen reduziert wird.

Stellungnahme Stadt Lügde zu 5.5.1 a)

Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des § 35 BauGB privilegiert. Den Kommunen wurde hierbei lediglich die Möglichkeit einer Steuerungsfunktion zur Errichtung von WEA über den Flächennutzungsplan eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist ein schlüssiges Plankonzept, welches höchststrichterlich definierten Anforderungen entsprechen muss. Diesem Planungsvorbehalt beabsichtigt die Stadt Lügde mit der 26. Änderung des FNP zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung und der hieran anknüpfenden Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszufüllen. Die vorliegende Entwurfssfassung zur 26. Änderung des FNP stellt nach erfolgter Abwägung den Bereich der geplanten WEA als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzung dar. Auf die Ausführungen zur Ziffer 5.1.1. a) wird verwiesen.

Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.5.1 a)

Eine WEA stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Für diese Beeinträchtigung ist für den Fall der Erteilung von Genehmigungen entsprechend dem WEA-Erlass 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Lippe zu leisten. Die Ermittlung des Ersatzgeldes zur Kompensation des Landschaftsbildes wird unter Anwendung der Vorgaben des WEA-Erlasses 2015 anhand der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten und der Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe vorgenommen. Die Antragsunterlagen sehen entsprechende Ersatzgelder vor.

- b) „Der Köterberg ist mit seinem charakteristischen Turm ein Wahrzeichen der Region, das man aus allen Richtungen von sehr weit aus wahrnimmt. Egal, ob man von Ottenstein kommt, aus dem Lipper Land oder der Rühler Schweiz: der Köterberg ist von überall gut zu erkennen. Das heißt auch, dass ein Wahrzeichen der Region einen hohen Landschafts-, Erlebnis- und Heimatwert hat. Dieses Wahrzeichen sollte auch gerade in seiner hohen touristischen Bedeutung als solches erhalten bleiben.“ (Einwendung Nr. 1)

Stellungnahme Antragsteller zu 5.5.1 b)

Siehe 5.4.2 a

Stellungnahme Stadt Lügde zu 5.5.1 b)

Siehe 5.4.2 a

Stellungnahme Kreis Lippe zu 5.5.1 b)

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von touristischen Besonderheiten oder Naherholungsgebiete sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden. Gem. §1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstrecken sich die Schutzgüter auf Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter – diese gilt es vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.